

Ergänzung IV: Prätorisches Erbrecht wider dem Testament

Gai. Inst. 2.135

Emanzipierte Kinder braucht man nach *ius civile* weder als Erben einzusetzen noch zu enterben, weil sie ja keine Hauserben sind. Aber der Prätor befiehlt, dass alle – weiblichen wie männlichen Geschlechts –, wenn sie nicht als Erben eingesetzt werden, zu enterben sind, die männlichen Geschlechts namentlich, die weiblichen entweder namentlich oder unter anderem. Aber wenn sie weder als Erben eingesetzt, noch – wie wir oben gesagt haben – enterbt sind, verspricht ihnen der Prätor die *bonorum possessio contra tabulas*.

D. 37.4.8pr. (Ulpian)

Der Prätor meinte, die mit Enterbung geschlagenen und von der Erbschaft Entfernten, nicht zur *bonorum possessio contra tabulas* zuzulassen, sowie sie auch nach *ius civile* das Testament der Eltern nicht stören. (...)

Gai. Inst. 3.36

Wenn nämlich zum Beispiel ein Erbe, der in einem wirksam errichteten Testament eingesetzt ist, sich förmlich zur Annahme der Erbschaft entschieden hat, aber den Nachlassbesitz gemäss dem Testament nicht beantragen wollte, weil er mit der Erbenstellung nach *ius civile* zufrieden war, so können trotzdem diejenigen, die zur Erbschaft berufen wären, wenn kein Testament errichtet worden wäre, den Nachlassbesitz beantragen; indessen steht ihnen die Erbschaft nur ohne Sachzugriff (*sine re*) zu, da ihnen der Testamentserbe die Erbschaft entziehen kann.

Gai. Inst. 2.37

Dasselbe gilt, wenn jemand ohne Testament verstorben ist und sein Hauserbe den Nachlassbesitz nicht beantragen wollte, weil er mit dem gesetzlichen Erbrecht zufrieden war; denn auch dem Agnaten steht der Nachlassbesitz zu, aber ohne Sache (*sine re*), weil ihm die Erbschaft vom Hauserben entzogen werden kann. Und jenes trifft in entsprechender

Weise zu: Wenn die Erbschaft einem Agnaten nach Zivilrecht (*ius civile*) zusteht und er die Erbschaft angetreten hat, aber den Nachlassbesitz nicht beantragen wollte und einer von den nächsten Kognaten den Antrag gestellt hat, so wird dieser den Nachlassbesitz aus demselben Grund ohne Sache (*sine re*) haben.